

**Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung zu einer Gemeindestraße
gemäß § 25a Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964**

Antragsteller/in	
Name (bei juristischen Personen vollständiger Firmenwortlaut, Rechtsform)	
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Firmenbuchnummer
Telefon	Email

Bauvorhaben	
Kurzbeschreibung des Bauvorhabens gemäß Plan vom Objektadresse Grundstücksnummer(n) Katastralgemeinde	

Der/Die o. a. Antragsteller/in ersucht die Stadtgemeinde Leibnitz – Gemeindestraßenverwaltung, um Zustimmung für einen Anschluss an eine Gemeindestraße gemäß § 25a Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F., für die Zufahrt zur	
Gemeindestraße (Straßenbezeichnung)	
Grundstücksnummer(n)	Katastralgemeinde

Folgende Unterlagen werden dazu vorgelegt:

- Beschreibung der Baumaßnahme
- Planunterlagen (1-fach maßstabgetreu)

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/in

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN

§ 25a LSTVG

Anschlüsse an Straßen

(1) Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie allfälliger Änderungen sind vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen.

(2) Wird die Zustimmung nach Abs.1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der zuständigen Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(2a) Bei Zu- oder Abfahrten an Landesstraßen hat die Landesregierung auf Antrag der Landesstraßenverwaltung, bei Zu- oder Abfahrten an Gemeindestraßen hat die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung deren Anpassung oder gänzliche Entfernung mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen, wenn die seit der Gestattung erfolgte Änderung der Straßenbenutzung durch den Anschlussberechtigten dies erfordert.

(3) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinne des Abs. 1 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen.

Dem Ansuchen sind hinsichtlich der Beurteilbarkeit gemäß §§ 22 und 23 Stmk. BauG 1995 folgende Unterlagen anzuschließen: Projektunterlagen 1-fach

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes,
- die bestehenden baulichen Anlagen
- die Grundstücksnummern,
- die Grundgrenzen,
- die Verkehrsflächen,
- die Nordrichtung,
- einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;

2. die notwendigen Schnitte,

3. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten inkl.

Anschluss an die Gemeindestraße

4. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umstände, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1 : 1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 im Maßstab 1 : 100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

(5) Wenn aus den im Abs. 1 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung der Einmündungsradien (Schleppkurven) und dergleichen sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.